

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Paul & Co GmbH & Co KG

Stand: Januar 2025

I.

Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Bestellungen und Aufträge der Paul & Co GmbH & Co KG, der Kunert Peiting GmbH & Co KG, der Kunert Soest GmbH & Co KG, der Kunert Wedderstedt GmbH & Co KG, sowie der A. Graupner GmbH (nachfolgend einheitlich „Auftraggeber“). Diese AEB sind Bestandteil aller Verträge, die der Auftraggeber mit Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend einheitlich „Auftragnehmer“) schließt. Sie gelten auch für Werkverträge, Werklieferungsverträge und Dienstleistungen. Bei Bauverträgen wird nachrangig zu diesen AEB die VOB/B in ihrer jeweils zum Vertragsschluss gültigen Fassung Vertragsbestandteil. Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Ergänzend zu diesen AEB gelten die „Zusatzbedingungen für den Einkauf von Maschinen, Anlagen und Montageleistungen der Paul & Co GmbH & Co KG“.
2. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser AEB bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Auch rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Soweit einzelvertraglich abweichende Regelungen getroffen werden, gelten die AEB im Übrigen ergänzend.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen (bspw. Verkaufs- oder Lieferbedingungen) des Auftragnehmers gelten nicht, es sei denn der Auftraggeber stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Das Auslösen einer Bestellung oder eines Auftrags (nachfolgend auch einheitlich „Bestellung“) oder die Annahme einer Lieferung oder Leistung (nachfolgend auch einheitlich „Leistung“) oder die Bezahlung der Leistung gelten nicht als Zustimmung. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer formularmäßig erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern oder leisten zu wollen, gleichwohl aber den Auftrag des Auftraggebers annimmt und/oder ausführt.
4. Diese Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Bestellungen des Auftraggebers beim selben Auftragnehmer, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall erneut wieder auf sie hinweisen muss.

II.

Bestellungen und Vertragsschluss

1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ihm alle bedeutsamen Daten und Umstände, die er für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen benötigt, sowie die vom Auftraggeber beabsichtigte Verwendung seiner Leistungen rechtzeitig bekannt sind. Für Mehraufwand, Kosten oder Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftragnehmer der vorgenannten Verpflichtung nicht nachkommt, haftet der Auftragnehmer. Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind verbindlich und kostenfrei abzugeben, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
2. Bestellungen und Erklärungen des Auftraggebers gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Als schriftliche Bestellungen oder Erklärungen gelten auch solche auf elektronischem Weg per E-Mail. Eine mittels Software erzeugte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt ebenfalls als schriftlich. Für den Umfang und Inhalt der Leistung ist alleine die Bestellung des Auftraggebers maßgebend. Alle Bedingungen, Spezifikationen, Normen und sonstige Unterlagen, die der Bestellung beigelegt

sind oder auf die verwiesen wird, sind Inhalt der Bestellung. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Auftragnehmer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

3. Die Annahme der Bestellung ist vom Auftragnehmer innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen (Auftragsbestätigung) oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Auftraggeber.
4. Bei einem Bauvertrag gelten für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen die einschlägigen Regelungen der VOB/B mit der Maßgabe, dass auch bei geänderten Leistungen eine vorherige Mehrkostenanmeldung Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch für die geänderte Leistung ist. Auch bei zusätzlichen und geänderten Leistungen ist der Vergütungsanspruch der Höhe nach auf die vom Auftragnehmer nachzuweisenden tatsächlich entstandenen Einzelkosten der Teilleistungen für die geänderte Teilleistung zuzüglich der sich aus der bei Vertragsschluss zu hinterlegenden Auftragskalkulation ergebenden kalkulierten anteiligen Baustellengemeinkosten, allgemeinen Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn begrenzt. Ist keine nachvollziehbare Auftragskalkulation spätestens 5 Werktage nach Vertragsschluss hinterlegt worden, so ist der Auftraggeber berechtigt die Vergütung für die geänderte oder zusätzliche Leistung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzusetzen.
5. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vor Vertragsschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellte Ware nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit („Exportkontrolle“) unterliegt. Unterliegt die bestellte Ware einer Exportkontrolle, verneint der Auftragnehmer dies aber oder unterlässt er die Information nach Satz 1, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolgreichem Ablauf einer von ihm gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von Forderungen Dritter (z.B. Schadensersatz; Bußgelder) freizustellen, die darauf beruhen, dass die bestellte Ware einer Exportkontrolle unterliegt, soweit den Auftraggeber kein eigenes Verschulden trifft. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die unterlassene oder fehlerhafte Information nach Satz 1 nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers werden hierdurch nicht ausgeschlossen.
6. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWG- bzw. EFTA- Ursprungsbestimmungen) mit allen erforderlichen Angaben und Unterschriften unverzüglich und unaufgefordert, spätestens jedoch mit der Rechnungsstellung zur Verfügung zu stellen. Kommt der Auftragnehmer der vorgenannten Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so haftet er für die daraus dem Auftraggeber resultierenden Nachteile.

III.

Leistungserbringung

1. Der Liefergegenstand oder die erbrachte Leistung muss die vereinbarten Spezifikationen (bspw. Produkt- und/oder Leistungsbeschreibungen) erbringen und in seinen Ausführungen und im Material dem neuesten Stand der Technik sowie den Bestellunterlagen des Auftraggebers entsprechen.

2. Der Auftragnehmer ist ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt die Zustimmung als erteilt im Hinblick auf die zur Lagerung und/oder Auslieferung von Produkten eingesetzten Lager- und Logistikdienstleister.
3. Mit der Auftragsbestätigung oder mit dem gelieferten Produkt ist vom Auftragnehmer, soweit in einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen, eine Konformitätserklärung abzugeben.
4. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

IV.

Lieferung, Gefahrübergang, Terminvereinbarung, Verzug und Abnahme

1. Lieferung und Versand erfolgen, wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, DDP an die vom Auftraggeber angegebene Lieferanschrift gemäß der Incoterms 2020. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
2. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache mit der Übergabe am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Bei Werk- und Werklieferungsverträgen erfolgt der Gefahrübergang frühestens nach Fertigstellung des Werkes förmlich durch den Auftraggeber und durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll. Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Auftragnehmers, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.

Behördlich vorgeschriebene Abnahmen jeglicher Art, insbesondere Abnahmen durch anerkannte Sachverständige, hat der Auftragnehmer vor der Abnahme der Werkleistung auf eigene Kosten zu veranlassen, sofern diese Leistung nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgenommen ist. Amtliche Bescheinigungen über die Mängelfreiheit und etwaige behördliche Abnahmen sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Abnahme der Werkleistung zuzuleiten.
3. Vom Auftraggeber in der Bestellung angegebene und vom Auftragnehmer genannte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab dem Datum der Bestellung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann. In diesen Fällen teilt der Auftragnehmer die Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mit, ohne dass dadurch die Verpflichtung des Auftragnehmers zur termingerechten Lieferung berührt wird.
4. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in VII. Absatz 2 bleiben unberührt.
5. Die Annahme der verspäteten Leistung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
6. Vorzeitige Leistungen und/oder Teilleistungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.

7. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Lieferscheinen das Datum der Ausstellung und des Versands, die Bestellnummer des Auftraggebers, die genaue Bezeichnung der Leistung, die Material- oder Artikelnummer, das Nettogewicht sowie die gelieferte Menge je Position anzugeben. Das Nettogewicht ist das Gewicht eines Artikels/Produkts ohne Zusatz des Verpackungsgewichts/Behältergewichts. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Verpackungsvorschriften des Auftraggebers, die auf www.paulundco.de abrufbar sind oder auf Wunsch des Auftragnehmers vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden können. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Auftraggeber die hieraus resultierende Verzögerung der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Soweit vorhanden, sind Datenblätter und bei Gefahrstoffen die Sicherheitsdatenblätter vom Auftragnehmer an den Auftraggeber in digitaler Form mit der Auftragsbestätigung zu liefern sowie bei jeder Änderung des Datenblatts/Sicherheitsdatenblatts dieses un-angefordert zur Verfügung zu stellen.
8. Die ordnungsgemäße Verpackung der Ware und die Entsorgung der Verpackung erfolgen auf Kosten des Auftragnehmers, soweit nicht die Übernahme dieser Kosten durch den Auftraggeber vereinbart ist. Eine evtl. Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung. Stellt der Auftragnehmer Leihballagen (Leimcontainer, Gasflaschen etc.) zur Verfügung, so ist eine Berechnung nur nach ausdrücklicher schriftlicher Einzelvereinbarung möglich. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer die Ware auf eigene Kosten neutral zu verpacken und nach Vorgabe des Auftraggebers umzuetikettieren.
9. Für den Eintritt eines Annahmeverzugs des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei Bauleistungen gilt uneingeschränkt § 6 VOB/B.

V.

Preise und Zahlungsbedingungen

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen werden gegenüber dem Auftraggeber nur wirksam, wenn diese vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.
2. Alle Preise verstehen sich netto und gelten zzgl. der jeweils zum Leistungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, die in der Rechnung gesondert auszuweisen ist.
3. Die Preise gelten, wenn nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, DDP (gemäß der Incoterms 2020) und schließen neben Frachtkosten und etwaigen Zollgebühren auch die Kosten für ordnungsgemäße Verpackung, Haftpflichtversicherung, Nebenleistungen (Montage, Einbau) und sonstige Nebenkosten (Lagerung, Fremdführung) ein. Der Auftragnehmer beachtet dabei, dass der Auftraggeber bei Transporten Verbots-/Verzichtskunde ist.
4. Rechnungen sind unter Berücksichtigung der vorsteuerabzugsrelevanten Angaben gem. §14 UStG ordnungsgemäß unter Angabe von Bestellnummer, Lieferscheinnummer und -datum, Bestellposition, Kontierung, Lieferantenummer, Teilenummer, Stückzahl, Einzelpreis und Nettogewicht, Menge pro Lieferung sowie der zollrechtlichen Warentarifnummer in digitaler Form an die in der Bestellung angegebene Mailadresse zu stellen. Soweit der Auftragnehmer Materialtests, Prüfkontrolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
5. Sofern aus der Art der Leistung nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber mit der ersten Rechnungsstellung in einem Kalenderjahr unaufgefordert in Kopie eine gültige Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 EStG zu übergeben.

6. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Leistung vollständig und mängelfrei erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung als PDF-Dokument an die vereinbarte E-Mail beim Auftraggeber eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß.
7. Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
8. Ein Recht zur Aufrechnung gegen etwaige Zahlungsansprüche des Auftraggebers steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die von ihm geltend gemachte Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Auftragnehmer, wobei die geltend gemachte Forderung zudem auf demselben Vertrag beruhen muss. Der Auftraggeber ist seinerseits berechtigt, mit allen Forderungen gegen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber auch bei verschiedener Fälligkeit der Forderungen aufzurechnen. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem Auftraggeber noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

VI.

Untersuchungspflicht und Mängelrechte

1. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Eine Wareingangskontrolle findet durch den Auftraggeber nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge (z. B. Falsch- und Minderlieferung) und im Stichprobenverfahren statt. Solche Mängel wird der Auftraggeber unverzüglich rügen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Weiteren rügt der Auftraggeber Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften und – ausschließlich zu Gunsten des Auftraggebers – die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
3. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Auftraggeber, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
4. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten der Nacherfüllung inklusive etwaiger Versandkosten. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; der gesetzliche Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten, trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tat-

sächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Auftraggebers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Auftraggeber jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

5. Kommt der Auftragnehmer einem Nacherfüllungsverlangen – nach der Wahl des Auftraggebers Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer ihm gegenüber vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, selbst die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen und ggfs. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Bei Rücktritt vom Vertrag ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag auch im Hinblick auf die mangelfreien Leistungsteile rückgängig zu machen und/oder Schadensersatz zu verlangen (§ 323 Abs. 5 BGB).
6. Sofern sich der Auftragnehmer bei der Leistungserbringung Dritter bedient, insbesondere, wenn er Liefergegenstände nicht selbst herstellt oder Leistungen nicht selbst erbringt, sondern von Dritten bezieht, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.
7. Soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist geregelt ist (z. B. bei Bauverträgen), haftet der Auftragnehmer für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Gefahrübergang auftreten. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
8. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Rechtsmängeln von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

VII.

Haftung, Verzugsstrafe, Freistellung für Produkthaftung, Verletzung gewerblicher Schutzrechte

1. Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden angefangenen Kalendertag der Überschreitung eine Vertragsstrafe von 0,2 % des vom Verzug betroffenen Auftragswertes zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
3. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Auftragnehmers gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom Auftraggeber durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, wenn nicht anders vereinbart, eine im Hinblick auf den jeweiligen Vertrag angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und dem Auftraggeber auf Anforderung eine Versicherungsbestätigung vorzulegen.
5. Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und der vertragsgemäßen Nutzung der Produkte durch den Auftraggeber keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sofern der Auftraggeber aufgrund der Lieferung und vertragsgemäßen Nutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer durch den Auftragnehmer zu vertretenden Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von diesen Ansprüchen freizustellen und ihm sämtliche notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten sowie nach Wahl des Auftraggebers die erforderlichen Lizenzen vom Schutzrechtsinhaber zu erwerben oder die gelieferten Produkte zurück zu nehmen.

VIII.

Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware auf den Auftraggeber hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Auftraggeber bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

IX.

Rechte an Arbeitsergebnissen

1. „Arbeitsergebnisse“ sind insbesondere – jedoch nicht abschließend – Produkte, Produktentwicklungen, Konstruktionen, Programmierungen, Quellcodes, Spezifikationen, Zeichnungen, Abbildungen, Layouts, Werkzeuge, Modelle, Muster, Konzepte, Analysen, Berichte, Planungen, Berechnungen etc.
2. Hinsichtlich aller Arbeitsergebnisse, die vom Auftragnehmer individuell für den Auftraggeber erstellt werden, stehen alle Rechte, einschließlich gewerblicher Schutzrechte, Urheber- und Leistungsschutzrechte allein dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer überträgt bereits bei Vertragsschluss die entsprechenden Rechte an den Auftraggeber; sollte eine Übertragung aus Rechtsgründen nicht möglich sein, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber bereits bei Vertragsschluss umfassende und ausschließliche, übertragbare und unterlizenzierbare Rechte zur Nutzung und Verwertung solcher individuellen Arbeitsergebnisse ein. Insbesondere darf der Auftragnehmer individuelle Arbeitsergebnisse bzw. darauf basierende Liefergegenstände oder Leistungen nicht an Dritte liefern oder für Dritte herstellen bzw. erbringen. Der Auftraggeber nimmt die Übertragung bzw. Rechteeinräumung an. Diese ist mit der vertraglichen Vergütung abgegolten. Zudem stellt der Auftragnehmer sicher, dass er auch im Verhältnis zu Mitarbeitern sowie ggf. eingesetzten Dritten (bspw. Subunternehmern) zur Rechteübertragung bzw. umfassenden Rechteeinräumung an den Auftraggeber berechtigt ist, und stellt diesen von etwaig in diesem Zusammenhang erhobenen Drittansprüchen vollumfänglich frei, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung.
3. An allen anderen Arbeitsergebnissen, d.h. solchen die nicht individuell für den Auftraggeber erstellt werden und die der Auftragnehmer bspw. auch für Dritte in Serie fertigt, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einfache, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare sowie mit der vertraglichen Vergütung abgegoltenen Rechte zur Nutzung und Verwertung ein, insbesondere zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und Weitervertrieb von Liefer- und Leistungsgegenständen.

X.

Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm vom Auftraggeber überlassenen oder bekannt werdenden, nicht-offenkundigen technischen oder kaufmännischen Informationen über den Geschäftsbetrieb des Auftraggebers, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse („vertrauliche Informationen“), sowie entsprechende Unterlagen, Vervielfältigungen und Materialien, die vertrauliche Informationen enthalten, auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus, streng vertraulich zu behandeln und Dritten (auch Subunternehmern) nicht ohne schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber zugänglich zu machen und nicht für andere als die vom Auftraggeber bestimmten Zwecke zu verwenden. Ist der Einsatz von Dritten (auch Subunternehmern) durch den Auftraggeber schriftlich genehmigt worden, so verpflichtet der Auftragnehmer diese gleichlautend schriftlich zur Geheimhaltung. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer bei Empfang in bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach in berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die – ohne Vertragsverletzung durch den Auftragnehmer – allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist. Der Auftragnehmer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu diesem werben.
2. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, ein Geschäftsgeheimnis gezielt durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands zu erlangen („Reverse Engineering“). § 3 Abs. 1 Ziff. 2 b) GeschGehG wird insoweit ausdrücklich abbedungen.
3. Der Auftraggeber behält das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z. B. Urheberrechte) an den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen. Vervielfältigungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum des Auftraggebers über. Es gilt hiermit zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber als vereinbart, dass der Auftragnehmer die Vervielfältigungen für den Auftraggeber verwahrt. Der Auftragnehmer hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf Verlangen des Auftraggebers hin jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Fall einer zukünftig eintretenden schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in den vorstehenden Ziffern aufgeführte Verpflichtung eine vom Auftraggeber nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall von der zuständigen Gerichtsbarkeit zu überprüfende, Vertragsstrafe an den Auftraggeber zu bezahlen.
5. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich, alle anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Der Auftraggeber verarbeitet Daten des Auftragnehmers für die Zwecke der Vertragsdurchführung. Für den Fall, dass Gegenstand des Auftrags die Verarbeitung personenbezogener Daten aus der Verantwortlichkeitssphäre des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ist, schließen die Parteien zusätzlich einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter und Subunternehmer zur Einhaltung von allen anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gleichlautend.

XI. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener und nicht vom Auftraggeber zu vertretenden Umstände, z.B. Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Epidemien, Pandemien, Unfälle, Streiks, Aussperrungen, Mangel oder Beschaffungsschwierigkeiten in Bezug auf Energie, Wasser, Rohstoffe oder Betriebsstoffe, erhebliche Störungen des Verkehrs oder des Betriebs sowie Erscheinungen, die vergleichbare Folgewirkungen für die Betriebsführung des Auftraggebers haben, ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen oder die Annahme der Leistung angemessen aufzuschieben, wenn die Verwendung der vereinbarten Leistung möglich oder wirtschaftlich erheblich erschwert ist. In diesem Zusammenhang gelten die Regelungen in IV. Abs. 3 bis 5.

XII. Compliance und Code of Conduct (Verhaltenskodex)

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Verordnungen sowie behördliche und technische Vorschriften, VOB und berufsgenossenschaftliche Vorschriften einzuhalten, die für die Leistungserbringung sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Liefergegenständen in den jeweiligen Ländern maßgeblich sind und den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, denen der Auftraggeber wegen der Verletzung dieser Regelungen ausgesetzt ist, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung. Die rechtliche Compliance bezieht sich insbesondere, ist jedoch nicht beschränkt, auf Pflichten zum Datenschutz, Arbeitsrecht (z. B. Mindestlohngesetz), Umweltrecht und Umweltschutz (z. B. REACH-Verordnung), Steuerrecht, Kartellrecht, zur Antikorruption, Produktsicherheit und Produktkennzeichnung. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und die Nutzung der Liefergegenstände aufzuklären.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex (Code of Conduct) des Auftraggebers in seiner jeweils aktuellen Fassung, der unter <https://www.paulundco.de/de/service/downloads/> abrufbar ist oder auf Verlangen des Auftragnehmers zugesendet werden kann. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Vorlieferanten und Subunternehmer gleichlautend zur Einhaltung des Code of Conduct und überprüft die Einhaltung auch in nachvollziehbarer Weise sowie weist dem Auftraggeber die Einhaltung auf Anforderung nach. Zudem erkennt der Auftragnehmer an, dass der Auftraggeber auf Verlangen einzelner Kunden verpflichtet sein kann, Kundenseitige Verhaltenskodizes auch dem Auftragnehmer und dessen Vorlieferanten und Subunternehmern aufzuerlegen; hierzu erklärt der Auftragnehmer bereits jetzt seine Zustimmung und verpflichtet sich zur entsprechenden schriftlichen Weiterverpflichtung von Vorlieferanten und Subunternehmern.

XIII. Vertragsdauer und -beendigung

- Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach den bei Vertragsabschluss getroffenen Abreden. Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wenn die andere Partei nachhaltig gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht fristgerecht beseitigt. Tritt bei dem Auftragnehmer eine wesentliche Vermögensverschlechterung oder -gefährdung ein die zugleich eine ernsthafte Gefährdung des Gegenleistungsanspruchs des Auftraggebers nach sich ziehen, insbesondere wenn der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist, ist der Auftraggeber berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Kündigungen sowie sonstige zur Vertragsbeendigung führende Erklärungen bedürfen der Schriftform; E-Mail oder telekommunikative Übermittlung (z.B. Fax) ist hierfür nicht ausreichend.

- Bei Rücktritt und/oder fristloser Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, bereits vom Auftragnehmer erhaltene Leistungsgegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.

XIV. Beistellungen und Werkzeuge

- Vom Auftraggeber beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind unentgeltlich als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhält der Auftraggeber im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Auftragnehmer an den Beistellungen nicht zu.
- Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhält der Auftraggeber in dem Umfang, in dem sich dieser an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligt, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in das (Mit)Eigentum des Auftraggebers über. Sie verbleiben leihweise beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist nur mit Genehmigung des Auftraggebers befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Auftragnehmer als (Mit)Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend des Anteils des Auftraggebers am Ursprungswerkzeug in dessen Eigentum. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht dem Auftraggeber ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Auftragnehmers zu. Der Auftragnehmer hat Werkzeuge, die im (Mit)Eigentum des Auftraggebers stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Auftragnehmer auf Verlangen die Werkzeuge sofort an den Auftraggeber herauszugeben. Bei Werkzeugen im Miteigentum hat der Auftraggeber nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Auftragnehmers an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Auftragnehmer auch im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der finanziellen Lage des Auftragnehmers oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Auftragnehmer hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

XV. Sonstige Bestimmungen

- Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsbeziehung ist der in den Bestellungen vom Auftraggeber als Ort der Warenanlieferung genannte Ort.
- Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der in den Bestellungen des Auftraggebers als Ort der Warenanlieferung genannte Ort. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.